

Satzung des Bundesverbandes Medizinischer Bildungszentren e.V. BVMBZ

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bundesverband Medizinischer Bildungszentren.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V. Er wird im folgenden "Verband" genannt.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Hannover
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbands

- (1) Die Tätigkeit des Verbands ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verband selbst führt keine Leistungen aus, für die eine Erlaubnis nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz erforderlich ist.
- (2) Zweck des Verbands ist es, die beruflichen, wirtschaftlichen und berufsständischen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und zu vertreten.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Entwicklung und Vergabe eines Qualitätssiegels;
 - b. Erarbeitung von Empfehlungen zu Dozenten honoraren;
 - c. gemeinsames Marketing;
 - d. Ausarbeitung von organisatorischen Leitlinien;
 - e. Förderung der internationalen Zusammenarbeit;
 - f. Interessenvertretung gegenüber Krankenkassen, Berufsverbänden und Politik;
 - g. Mitgliedern kostengünstige Alternativen zum Einkauf von Verbrauchsmaterialien zugänglich zu machen;
 - h. Entwicklung von Bildungsprogrammen vor dem Hintergrund der Akademisierung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbands kann werden, wer medizinische Fort- und Weiterbildungen veranstaltet, unabhängig von der Rechtsform, in der der Betrieb geführt wird. Voraussetzung ist dabei, dass der unternehmerische Schwerpunkt auf der Veranstaltung von medizinischer Fort- und Weiterbildung liegt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Verbands zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verband ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntgemacht werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mindestens einem Beitrag in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verband von seinen Mitgliedern Beiträge aufgrund der von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung.
- (2) Der Beitrag ist für das Kalenderjahr im Voraus zu zahlen, beginnend mit dem 1. des Monats, der der Aufnahme folgt.
- (3) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Verbandszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Übersteigen die Umlagen 500,00 € pro Jahr, müssen Sie durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Rückständige Beiträge und Umlagen unterliegen der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt vier Jahre; sie beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem Beiträge und Umlagen entstanden sind.

§ 7 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbands besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern:
 - 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 3. Vorsitzender.
- (2) Die Amtszeit des ersten Vorstands beträgt drei Jahre. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes bleibt der erste Vorstand kommissarisch im Amt.
- (3) Der neue Vorstand und alle weiteren Vorstände werden nach folgender Maßgabe gewählt: Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verband. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Verbandsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Verbands erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
 - d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstands

- c) die Wahl des Vorstands
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - g) die Auflösung des Vereins
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - (6) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Verbands ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate vor, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
 - (7) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Verbands ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 - (8) Zur Änderung des Zwecks des Verbands ist die Zustimmung aller Mitglieder des Verbands notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
 - (9) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (10) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Auflösung des Verbands

- (1) Der Verband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Verbands oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, beschließt die Mitgliederversammlung über den Verbleib des Vereinsvermögens.

Hannover, 16.10.2012